

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Zum Bebauungsplan „Roosäcker, 1. Änderung“ in Tengen

08.07.2019

Verfahrensführende Gemeinde: Stadt Tengen
Marktstr. 1
78250 Tengen
Tel. 07736 9233 33
stadt@tengen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. +49 7551 949 558-0
Fax +49 7551 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Bearbeitung: M.Sc. Martina Jung
m.jung@365grad.com
Tel. 07551 949 558-10

Artenschutzfachl. Untersuchung: Dipl. Ing (FH) Ökologie und Umweltschutz
Alexandra Sproll

Projektnummer: 2247_bs



1. Aufgabenstellung

Die Stadt Tengen beabsichtigt, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Roosäcker“ (1974) zu ändern, um dem aktuellen Bedarf an günstigem Mietwohnraum zu entsprechen. Durch die Bebauungsplanänderung werden die bestehenden Baumöglichkeiten nicht vergrößert, sondern städtebaulich neu strukturiert. Das Plangebiet ist aktuell mit einem Feldgehölz bewachsen (innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht gesetzlich geschützt). Es sind insbesondere Sträucher (Zwetschgensukzession) und einzelne große Birn- und Kirschbäume vorhanden.

Artenschutzrechtliche Regelungen nach § 39 und § 44 BNatSchG gelten auch im Innenbereich. Für die geplante Baumaßnahme ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind, die der Planung entgegenstehen oder ob möglicherweise eintretende Verbotstatbestände durch Maßnahmen überwunden werden können.



Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet; Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen 05.07.2019, unmaßstäblich, Plangebiet rot; grüne Kreise: sehr erhaltenswürdige Birnbäume

Baumbestand

Erfasst wurden wichtige Einzelbäume innerhalb des Feldgehölzes:

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchm. (cm)	Stamm-umfang (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchm. (m)	Vitalität	Bewertung	Sonstiges
1	<i>Pyrus communis</i>	Birne	55	173	10-12	10	+	xxx	Totholz vorhanden, keine Höhlen
2	<i>Pyrus communis</i>	Birne	56	176	10-12	10	+-	xxx	teilweise abgestorbene Äste

Vitalität
+ vital
+- eingeschränkt vital
- abgehend
-- abgestorben

Bewertung
- nicht erhaltensfähig
X erhaltensfähig
XX erhaltenswürdig
XXX sehr erhaltenswürdig

2. Methodik

Für die Fläche wurden im Juni 2019 Erfassungen von Fledermäusen und Vögel durch Alexandra Sproll durchgeführt.

Zur Kartierung der Vorkommen von Fledermäusen wurden Fledermausrufe automatisch mittels zwei Batloggern C+ (Elekon, Luzern) aufgezeichnet. Die beiden Geräte wurden hierfür in den Nächten vom 13.6. bis 16.6.2019 zum Einen an die nordwestliche Ecke an dem dortigen Birnbaum und zum Anderen mittig auf der Fläche an einen kleinen Baum gehängt.

Die Auswertung der Rufaufzeichnungen erfolgte manuell mittels der Software Bat-Explorer 2.0 (Geräte und Software von Firma Elekon, Luzern). Hierbei wurden aber nicht bei allen Aufzeichnungen sämtliche Rufsequenzen einer Art zugewiesen, da es sich sehr wahrscheinlich in allen Fällen um Fledermäuse der Gattung Myotis gehandelt hat und der Zeitaufwand nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn gestanden hätte. Daher sind die grauen Punkte in den unten aufgeführten Grafiken der beiden Nächte vom 13. – 15.Juni sehr wahrscheinlich ebenfalls Fledermäuse der Gattung Myotis.

Die Rohdaten der automatischen Aufzeichnungen sind archiviert.

Die Lautaufzeichnungen erfolgten bei teilweise guten aber auch regnerischen Wetterbedingungen. Insgesamt lassen die Witterungsbedingungen eine Aussage zur Relevanz der Fläche für Fledermäuse zu.

Der Vogelbestand wurde anhand von Begehungen am 8.6., 13.6. und 17.6.2019 zu unterschiedlichen Uhrzeiten erfasst.

Da der Kartierungsauftrag erst zu einem sehr fortgeschrittenen Zeitpunkt der Brutsaison vieler Vogelarten erteilt wurde, ist die Liste der bei Begehungen festgestellten Arten mit Sicherheit hinsichtlich früh brütender bzw. singender Arten nicht komplett. Das Vorkommen weiterer Arten wurde aus der Gebietsstruktur und Befunden aus umliegenden Gebieten ergänzt.

2. Ergebnisse

Fledermäuse

Beide Batlogger konnten keine Rufaufnahmen, die für eine Flugstraße sprechen würden, aufzeichnen (gehäufte Durchflüge einer bestimmten Art kurz nach Sonnenuntergang und ggf. morgens kurz vor Sonnenaufgang). Der Batlogger, der mittig im Gebüsch hing, nahm zwar vereinzelt Rufsequenzen von verschiedenen Fledermausarten auf, aber eher aus der Ferne, was dafür spricht, dass zwischen den Bäumen im Unterholz keine Fledermäuse jagen, allenfalls über oder an den Randlagen der Büsche.

Der Batlogger, der an der Ecke des Gebüsches an einem Birnbaum aufgehängt wurde, konnte innerhalb von 4 Nächten knapp 1.600 Rufsequenzen aufzeichnen.

Das Gebiet wird von Zwergfledermäusen und Rohrfledermäusen schwach als Jagdhabitat genutzt. Es wird regelmäßig von Langohrfledermäusen als Jagdgebiet genutzt. Die Fledermäuse der Gattung Myotis nutzen den nordwestlichen Teil des Planungsgebiets sehr stark zur Jagd. Hier konnten sehr viele Rufaufzeichnungen in allen Nächten aufgezeichnet werden.

Folgende Arten bzw. Artengruppen konnten im und nahe des Planungsgebietes festgestellt werden:

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
Myotis spec.	Gruppe der Mausohren		s		
Nyctalus noctua	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
Pipistrellus kuhlii *	Weißrandfledermaus	IV	s	D	*
Pipistrellus nathusii *	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
Plecotus spec.	Gruppe der Langohren:				
Plecotus c.f. auritus	Braunes Langohr	IV	s	3	V
Plecotus c.f. austriacus	Graues Langohr	IV	s	1	2

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
- BW** Gefährdungsstatus in Baden Württemberg (Braun et. al. 2003)
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
- D** Daten unzureichend / (BW) Daten defizitär
- i** (BW) gefährdete wandernde Tierart
- V** Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
- G** Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / (BW) Gefährdung anzunehmen,

- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
- IV** Art des Anhangs IV
- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen:
 - s streng geschützte Art

* Anmerkung: Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus sind im Detektor so gut wie nicht, die Sonogramme des Batcoders nur äußerst schwer zu unterscheiden, da ihre Ortungsrufe in den Merkmalen weit überlappen.

aber Status unbekannt
ungefährdet

Vögel

Die alten Obstbäume, die noch zwischen den Sträuchern stehen, stellen potenzielle Höhlenbäume dar. Die anderen Büsche und dünnen Bäume sind noch zu dünn um als Höhlenbäume zu dienen. Diese können den Freibrütern als Brutplatz dienen.

Das Spektrum der erfassten Vogelarten entspricht demjenigen der Ortsrandlagen und Feldgehölze. Als Arten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) sind Goldammer und die beiden Sperlingsarten nachgewiesen. Während der Haussperling mit einer lockeren und nicht zu sterilen Wohnbebauung zurechtkommt, sind Goldammer und Feldsperling auf Ortsränder mit angrenzenden Feldgehölzen und Freiflächen angewiesen. Fallen diese weg, erlöschen die Vorkommen. Da als lokale Population jedoch der Bestand auch im Umfeld des Planungsgebietes aufzufassen ist, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population im Falle dieser Arten nicht auszugehen.

Ein Vorkommen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Fortpflanzungshabitate und Ruhestätten von Fledermäusen sind im Gebiet vermutlich nicht vorhanden. Der Wegfall von Gehölzen und der Wegfall möglicher Brutplätze führen nicht zu einer Schädigung lokaler Populationen, wenn im Plangebiet wieder Bäume gepflanzt werden.

Akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Insbesondere der nördliche Rand des Feldgehölzes wird durch Fledermäuse zur Jagd genutzt. Wenn die beiden vorhandenen Birnbäume und ein Gehölzstreifen zwischen Bäumen und Wohnbebauung erhalten werden und somit die Lichtemissionen im Plangebiet minimiert werden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Akustische Störungen durch die geplante Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.

Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Durch Erhalt der Birnbäume wird das wichtigste Jagdhabitat am nördlichen Rand des Plangebietes zumindest anteilig erhalten. Zudem wird dadurch eine wichtige Leitstruktur erhalten. Bei Umsetzung der Maßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Fledermausquartiere wurden in dem Plangebiet nicht nachgewiesen, weswegen mit der Tötung von Tieren z.B. bei Rodungsarbeiten nicht zu rechnen ist.

Bei Vögeln kann es während der Brutzeit durch Gehölzrodungen, Mähen von Staudenbereichen oder Entfernung anderer, zur Brut genutzter Strukturen zur Tötung von Tieren und damit zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Bei Durchführung solcher Arbeiten außerhalb der gesetzlich definierten Brutzeit, vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar können solche Tötungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wenn alle der folgenden Maßnahmen in den Bebauungsplan übernommen und umgesetzt werden. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind dann nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist dann nicht erforderlich. Ein Vorkommen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

4. Maßnahmen

Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb

Maßnahme

Die notwendige Rodung von Bäumen und Gehölzstrukturen ist außerhalb der Fledermaus-Sommerquartierszeit und Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Landratsamt von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass keine Quartiere und / oder Gelege von den Arbeiten betroffen sind.

Begründung

Schutzgut Pflanzen / Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Brutplätzen / Gelegen

Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG

Erhalt von Bäumen

Maßnahme

Die beiden Birnbäume im Nordwesten des Plangebietes (siehe Abb. 1 auf S. 2) sind während der Bauphase und langfristig zu schützen und zu erhalten. Während der Bauzeit sind diese gemäß den Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine Beschädigung der Baumkronen und Wurzeln ist auszuschließen. Die Lagerung von Baumaterialien und das Abstellen von Geräten hinter dem Zaun sind unzulässig.

Bei Abgang der Birnbäume sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere Erhalt von Lebensraum für Pflanzen und Tiere; Erhalt von Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräumen, Erhalt eines dunklen Bereiches als Jagdhabitat für Fledermäuse, Erhalt der Leitstruktur für Fledermäuse

Schutzgut Landschaftsbild Struktureiche Landschaftselemente werden erhalten, Durchgrünung

Schutzgut Klima/ Luft Bioklimatisch ausgleichende Wirkung durch Transpiration, Schadstoff- und Staubfilterung wird erhalten

Festsetzung: § 9 (1) 25b BauGB i. V. m. § 30, 39 und 44 BNatSchG

Pflanzung von Bäumen

Maßnahme

Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, mittel- bis großkroniger Laubbaum oder regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen. Erhaltene Bäume werden angerechnet.

Pflanzqualität Obstbäume: Hochstamm, 2xv mB, StU mind. 12-14 cm.

Pflanzqualität Laubbäume: 2xv mB, StU mind. 14-15 cm

Pflanzabstand mind. 10 m. Die Bäume sind mittels Zweipflock zu befestigen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Anbringung von Verbiss- und Wühlmausschutz. Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel. Fachgerechter Schnitt und Pflege der Obstbäume.

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere & Biotope: Lebensraum für Tiere (v.a. Vögel, Insekten), Stärkung von Biotopverbundelementen und Erhöhung der biologischen Vielfalt
Schutzgut Landschaftsbild: Eingrünung der Bebauung und Einbindung in das Landschaftsbild
Festsetzung: § 9 (1) 25a BauGB

Pflanzung einer Hecke

Maßnahme

Zwischen den beiden Birnbäumen und der geplanten Bebauung ist eine mind. einreihige Hecke zu pflanzen. Diese kann als geschnittene oder freiwachsende Hecke ausgeführt werden.

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Größe von 60-100 cm.

Begründung

Schutzgut Pflanzen & Tiere & Biotope: Erhalt eines dunklen Jagdbereiches für Fledermäuse; Lebensraum für Tiere (v.a. Vögel, Insekten), Stärkung von Biotopverbundelementen und Erhöhung der biologischen Vielfalt
Schutzgut Landschaftsbild: Eingrünung der Bebauung und Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild
Festsetzung: § 9 (1) 25a BauGB

Reduktion von Lichtemissionen

Maßnahme

Die Beleuchtung ist im ganzen Plangebiet, insbesondere jedoch im nördlichen Bereich, auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung (auch private) sind insekten-schonende, sparsame Leuchtmittel (dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K) zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 24:00 Uhr und 5:00 Uhr möglichst zu reduzieren. Wo möglich sind Bewegungsmelder zu verwenden.

Begründung

Schutzgut Pflanzen&Tiere: Minimierung der Lockwirkung auf nachtaktive Tiere durch Flug zu den Leuchtquellen
Schutzgut Land- schaft: Minimierung der Lichtemissionen in das nächtliche Landschaftsbild

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, bzw. Hinweis im Bebauungsplan (nur Beleuchtungsintensität)

Artenschutz am Haus

Maßnahme

Um zusätzliche Habitate insbesondere für Vögel und Fledermäuse zu schaffen, wird empfohlen, Artenschutzmaßnahmen am Haus umzusetzen. Denkbar sind z.B. Nistkästen, Nischen und Hohlräumen an der Fassade für Vögel und Spaltenquartiere für Fledermäuse in der Fassade, im Mauerwerk und im Dachbereich.

Begründung

Schutzgut Tiere: Schaffen zusätzlicher Habitate am Gebäude, Stärkung der Artenvielfalt

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 44 BNatSchG

Pflanzlisten

Baumpflanzungen

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn (großkronig)
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche (auch i.S. ‚Plena‘, z.B. in der Nähe von Stellplätzen oder Terrassen, keine Fruchtbildung))

Strauch / Heckenpflanzung

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornellkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Weinrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare

Fotodokumentation



Blick von Süden auf das Plangebiet (Straße Zum Junkholz)



Blick von Norden auf das Plangebiet, im Vordergrund ist der Birnbaum Nr. 1 zu erkennen.



Birnbaum Nr. 2 weist einige kahle Äste auf.